

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 219.

Dienstag den 7. August.

1866.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der 70. Königlich Sächsischen Landes-Lotterie betreffend.

Die unterbrochenen Ziehungen der 70. Königlich Sächsischen Landes-Lotterie sollen nunmehr wieder aufgenommen und fortgesetzt werden.

Zu diesem Behufe sind als anderweite Ziehungstage bestimmt:

für die 2. Classe der 27. August dieses Jahres.	:	:
" 3. " 17. September :	:	:
" 4. " 8. October :	:	:
" 5. " 5. Nov. u. fg. :	:	:

Insoweit wird der Spielplan zur 70. Lotterie hiermit abgeändert und haben sich hiernach auch die § 5 der Planbestimmungen vorgeschriebenen Renovationsfristen zu richten.

Dabei werden die bereits gedruckten, beziehentlich schon ausgegebenen Classenloose 2. und 3. Classe, sowie sämtliche Vollloose, wenn schon auf die ursprünglich beabsichtigten früheren Ziehungstermine lautend, hierzu noch benutzt und solche für die oben bestimmten anderweiten Ziehungstage andurch ausdrücklich als gültig erklärt.

Die Classenloose 3. Classe werden überdies vor deren Ausgabe noch mit der Bezeichnung „Ziehung den 17. September“ roth abgestempelt werden.

Indem die unterzeichnete Direction Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, weist sie gleichzeitig die Lotterie-Collecteure an, auf den Inhalt gegenwärtiger Bekanntmachung, wovon ihnen Separatabdrücke in geeigneter Anzahl zur Verwendung gestellt werden sollen, ihre Spielinteressenten noch besonders aufmerksam zu machen.

Leipzig, den 6. August 1866.

Königliche Lotterie-Direction.
Ludwig Müller.

Bekanntmachung.

Nach Inhalt der am 7. Juli 1866 ergangenen Verordnung der Landescommission sind für den am 1. August d. J. eintretenden dritten Termin der Grundsteuer wegen der gegenwärtigen erhöhten Ansprüche an die Staatscasse anstatt der in §. 2. der Ausführungsverordnung zu dem Finanz-Gesetze vom 24. August 1864 bestimmten Zwei Pfennige, Drei Pfennige von jeder Steuer-Einheit zu entrichten, wogegen für den vierten Termin, am 1. November d. J. nur Ein Pfennig von jeder Steuereinheit zur Erhebung gelangen soll.

Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 1, 1/2 Pf. von jeder Steuereinheit vom 1. August d. J. ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 25. Juli 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Aerzte, denen Cholera-Erkrankungsfälle zur Behandlung hier vorkommen sollten, werden ersucht, die von der Königl. Kreisdirection solchenfalls vorgeschriebenen, uns zur Vertheilung zugestellten Anmelde-Formulare in hiesiger Rath's-Wache, woselbst solche jederzeit bereit liegen werden, in Empfang zu nehmen und nach geschehener Ausfüllung an den stellvertretenden Bezirksarzt Herrn Dr. Clarus, Klostersgasse Nr. 15 wohnhaft, einzureichen.

Leipzig, den 4. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. S.

Bekanntmachung.

Da in wohlfahrtspolizeilichem Interesse die Dächer der Wasserpfeifen stets frei und rein zu halten sind, so verbieten wir nicht nur, Koth, Schnee u. dergl. auf diese Dächer zu lagern, sondern ordnen auch an, dieselben von darauf gekommenem Urath, Schmutz und Schnee sofort wieder zu reinigen. Die letztere Verpflichtung trifft, jedesmal nach der Straßenfronthälfte, denjenigen Grundstücksbesitzer, auf dessen Straßenseite der Pfeifen befindlich, und bei freien Plätzen oder Kreuzungen denjenigen Grundbesitzer, an oder bei dessen Grundstück der Pfeifen markirt ist oder noch markirt werden wird.

Wir erwarten, im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, strengste Befolgung dieser Anordnung. Zuwiderhandlungen würden wir mit Geldstrafe von 1 — 5 Thlr. oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden genöthigt sein.

Leipzig, den 27. Juli 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schlegner.

Bekanntmachung.

Beim Wegfangen der ohne Steuerzeichen oder Maulkorb frei herumlaufenden Hunde sind zwischen deren Besitzern und den angewiesenen Cavalliernechten neuerdings mehrfach Differenzen wegen der Bestimmungen des Hundeschlags vorgekommen.

Dies veranlaßt uns wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß Hunde, welche aus obgedachten Gründen aufgegriffen worden sind, nach obrigkeitlicher Anordnung entweder getödtet oder dem Scharfrichter eigenthümlich überlassen werden, dafern binnen 3 Tagen von der Aufgreifung an die Eigenthümer sich nicht melden. Dem Eigenthümer, welcher sich in obiger Frist meldet, wird der eingefangene Hund nur dann wieder verabfolgt, wenn er sich sowohl über dessen Eigenthum legitimirt, als auch die Steuerberichtigung oder etwaige Befreiung nachgewiesen haben wird. Im Falle, daß der Hund seinem Eigenthümer am dritten Tage nach seiner Aufgreifung zurückgegeben wird, hat dieser, außer fünf Neugroschen Aufgrabsgehalt, dem Cavallierbesitzer Einen Thaler für Fütterung und Aufbeahrung zu bezahlen. — Leipzig den 2. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. S.